

(2) Die Überweisung der dem Haushalt aus dem Konto gemäß Abs. 1 zustehenden Beträge hat durch das Bezirksbauamt auf der Grundlage der speziellen Rechtsvorschriften auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank für den jeweiligen Rat des Bezirkes geführte Gesamthaushaltskonto zu erfolgen.

(3) Das Konto gemäß Abs. 1 unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die Industrie- und Handelsbank.

§11

(1) Die den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB haben ihre produktgebundenen Abgaben auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank zu führende Haushaltsunterkonto des Rates des Bezirkes mit der

Konto-Nummer — 4072 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt.....

— Produktgebundene Abgaben —

abzuführen.

(2) Das Haushaltsunterkonto gemäß Abs. 1 ist monatlich am drittletzten Werktag mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes auszugleichen.

§12

Die Bezirksbauämter wickeln ihre Einnahmen und Ausgaben, die nicht entsprechend den §§ 9 bis 11 zu behandeln sind, über das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes ab.

§13

Kontoführung der zentralen Staatsorganen direkt unterstellten VEB

(1) Sofern nicht spezielle Festlegungen durch die zuständigen zentralen Staatsorgane getroffen worden sind, führen die zentralen Staatsorganen direkt unterstellten VEB Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2.

(2) Zentralen Staatsorganen direkt unterstellte VEB überweisen ihre Abführungen an den Staatshaushalt unmittelbar auf das Haushaltskonto des zentralen Staatsorgans bzw. erhalten Zuführungen aus dem Staatshaushalt von diesem Konto, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Festlegungen getroffen worden sind.

§14

Kontoführung der örtlich geleiteten VEB

(1) Sofern nicht spezielle Festlegungen durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe getroffen worden sind, führen die örtlich geleiteten VEB des Handels und des Verkehrswesens Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2. Zur Abwicklung der Haushaltsbeziehungen haben die für diese VEB zuständigen wirtschaftsleitenden Organe § 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die im Abs. 1 nicht genannten VEB, die den örtlichen Räten unterstehen, entscheiden die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke in eigener Verantwortung, welche der im § 2 genannten Konten zu führen sind und über welche Haushaltskonten die Haushaltsbeziehungen dieser VEB entsprechend § 3 abgewickelt werden, soweit nicht für einzelne Bereiche gesonderte Festlegungen getroffen worden sind.

§15

Anwendung der EDV für die Kontoführung

(1) Die Kontonummern für die Konten werden von der kontoführenden Filiale der Industrie- und Handelsbank auf der Grundlage der EDV-Kontonummernsystematik festgelegt.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung der Abführungen an den Staatshaushalt in Rechnungsführung und Statistik sind bei Überweisung der Abführungen an den Staatshaushalt durch die VEB an die WB bzw. durch die VEB und WB an zentrale Staatsorgane die von der Bank herausgegebenen Spezialvordrucke verbindlich anzuwenden.

Schlussbestimmungen

§16

In anderen Rechtsvorschriften getroffene Festlegungen über die Führung von Sonderbankkonten werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen (GBI. III Nr. 6 S. 61),

— Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe (GBI. III Nr. 18 S. 90),

— Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III Nr. 15 S. 57),

— Anordnung vom 27. Dezember 1967 über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane — Kontoführungsanordnung — (GBI. III 1968 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär